



**Interpellation von Jean-Luc Mösch, Silvan Renggli, Patrick Iten und Kurt Balmer
betreffend öffentliche Apotheke im Zuger Kantonsspital
(Vorlage Nr. 2568.1 – 15043)**

Antwort des Regierungsrats
vom 5. April 2016

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsräte Jean-Luc Mösch, Silvan Renggli, Patrick Iten und Kurt Balmer reichten am 2. November 2015 eine Interpellation betreffend öffentliche Apotheke im Zuger Kantonsspital ein (Vorlage Nr. 2568.1 – 15043). Der Kantonsrat hat die Interpellation am 26. November 2015 zur Beantwortung an den Regierungsrat überwiesen.

Der Regierungsrat beantwortet die gestellten Fragen wie folgt:

A. Allgemeine Vorbemerkungen

Das Zuger Kantonsspital ist seit 1999 in Form einer gemeinnützigen Aktiengesellschaft privatrechtlich organisiert. Mit einer Kapitalbeteiligung von 99 Prozent bestimmt der Kanton als Mehrheitsaktionär die Statuten und wählt die Mitglieder des Verwaltungsrats. Dieser ist sodann für die Oberleitung der Gesellschaft zuständig.

Die privatrechtliche Organisationsform wurde 1999 in einer Volksabstimmung mit einem Ja-Stimmen-Anteil von fast zwei Dritteln beschlossen. 2010 erfolgte die Bestätigung, indem eine Gesetzesinitiative für die Rückkehr zu einer öffentlich-rechtlichen Organisationsform mit einem Stimmenmehr von fast drei Vierteln an der Urne abgelehnt wurde. Die heute geltende Trennung zwischen Politik und Spitalbetrieb kann somit als breit abgestützt gelten.

Die Gleichbehandlung aller Spitäler und Kliniken wird im Kanton Zug denn auch systematisch umgesetzt. Im Rahmen des Übergangs zur Neuen Spitalfinanzierung im Jahr 2012 wurden früher ausgerichtete Investitionsbeiträge ausgeglichen, indem die betroffenen Institutionen entsprechende Rückzahlungen leisteten. Überdies hat das Zuger Kantonsspital für die Benutzung der kantonseigenen Immobilien einen marktgerechten Mietzins zu entrichten.

Auch bei der Finanzierung der Leistungen werden seit 2012 alle Spitäler und Kliniken auf der Spitalliste gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) gleich behandelt. Der Kanton bezahlt unabhängig von der Rechtsform und Eigentümerschaft immer denselben Anteil an die Behandlungen. In dieser Entschädigung ist eine Abgeltung für die Anlagennutzung enthalten; separate Investitionsbeiträge sind im Kanton Zug kein Thema mehr.

Es gilt somit das Prinzip der gleich langen Spiesse. Der Kanton gibt – einheitlich für alle Spitäler und Kliniken – die Rahmenbedingungen vor und gewährleistet die gesundheitspolizeiliche Aufsicht. Die Unternehmensführung liegt hingegen in der Verantwortung der zuständigen Organe der einzelnen Betriebe. Im Fall der Zuger Kantonsspital AG handelt es sich dabei um den Verwaltungsrat. Der Kanton ist dort mit einem eigenen Vertreter präsent. Im Einklang mit dem Aktienrecht übt dieser seine Funktion ohne Instruktionen aus – als einer von sechs Stimmenenden.

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass diese Rollentrennung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen und den Grundsätzen der «Good Corporate Governance» konsequent einzuhalten ist. Namentlich gibt es keine Sonderbehandlung für das Zuger Kantonsspital. Dieses muss die gleichen Auflagen beachten wie die anderen Leistungserbringer und geniesst keine finanziellen Privilegien. Das Kantonsspital ist derweil bei der Wahrnehmung seiner unternehmerischen Spielräume ebenso frei wie die übrigen Spitäler.

B. Beantwortung der Fragen

1. Auf welcher Grundlage wurde die Entscheidung für die Angebotserweiterung im Zuger Kantonsspital/Baar getroffen?

Die Entscheidung wurde vom Verwaltungsrat der Zuger Kantonsspital AG in eigener Kompetenz getroffen. Dafür waren verschiedene Überlegungen ausschlaggebend. Namentlich nennt der Verwaltungsrat folgende Gründe: «Das Zuger Kantonsspital kann mit der Publikumsapotheke den Wünschen und Erwartungen der Patientinnen und Patienten noch besser entsprechen, insbesondere auch bei der Medikamentenabgabe am Ende eines Spitalaufenthalts. Die Medikamentenabgabe an Patientinnen und Patienten des Zuger Kantonsspitals kann im Gegensatz zur direkten Medikamentenabgabe der niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte nicht aus einer Praxisapotheke erfolgen, sondern bedingt zwingend den Betrieb einer öffentlichen Apotheke. Publikumsapotheken werden bereits seit einigen Jahren auch von anderen Spitälern erfolgreich betrieben, so zum Beispiel vom Luzerner Kantonsspital, von der Klinik St. Anna und vom Kantonsspital Münsterlingen.»

2. Entstehen durch die baulichen Anpassungen dem Steuerzahler Mehrkosten? Wer trägt diese gegebenenfalls?

Den Steuerzahlenden entstehen durch die baulichen Anpassungen keine Mehrkosten. Im Einklang mit der Neuen Spitalfinanzierung hat das Kantonsspital die Investitionen selbst finanziert und die Umbauarbeiten unter eigener Leitung durchgeführt. Das bedeutet, dass weder das kantonale Hochbauamt noch ein anderes Amt des Kantons diesbezüglich operative Aufgaben wahrgenommen haben. Das Hochbauamt wurde im Vorfeld durch das Kantonsspital lediglich über das Bauvorhaben informiert, weil es als Vertreter der Eigentümerschaft die Baueingabe unterzeichnen musste.

3. Existieren Pläne für eine (weitere) Strukturreform in diesem Bereich im Kanton Zug?

Die Spitäler und Kliniken planen die Entwicklung ihrer Angebote eigenständig. Im stationären Bereich haben sie die Leistungsaufträge der kantonalen Spitalplanung zu beachten. Im ambulanten Bereich trifft den Kanton weder eine Planungs- noch Finanzierungspflicht; entsprechend verfügen die Spitäler und Kliniken über weitreichende Freiheiten. Das Zuger Kantonsspital hat im Oktober 2015 über Pläne zur Eröffnung einer Praxis für Gynäkologie und Geburtshilfe in Rotkreuz informiert. Zudem wird gemeinsam mit dem Luzerner Kantonsspital der Betrieb einer Strahlentherapie (Radioonkologie) am Standort Baar geprüft.

4. *Erachtet es die Zuger Regierung nicht als problematisch, wenn das Zuger Kantonsspital/Baar, welches mit Geld der öffentlichen Hand gebaut wurde, sich nun als Konkurrent der Zuger Apotheken und Drogerien betätigt?*

Das Kantonsspital bezahlt für die Gebäulichkeiten, welche mit Geld der öffentlichen Hand errichtet wurden, eine reguläre Miete an den Kanton. Die Infrastruktur wird somit nicht subventioniert. Des Weiteren hat die Publikumsapotheke im Kantonsspital die gleichen gesundheitspolizeilichen Auflagen zu erfüllen wie jede andere öffentliche Apotheke. Es ist somit keine Wettbewerbsverzerrung erkennbar.

5. *Seit wann hat die Regierung Kenntnis über das Vorhaben des Zuger Kantonsspital/Baar?*

Die Regierung war im Einklang mit den gesetzlichen Zuständigkeiten nicht in das Vorhaben des Kantonsspitals involviert. Die Gesundheitsdirektion wurde indessen im Rahmen der periodischen Gespräche, wie sie mit allen Zuger Kliniken und Spitälern auf vertraulicher Basis stattfinden, im Laufe des Jahres 2013 über die Erwägungen des Kantonsspitals zur möglichen Eröffnung einer Publikumsapotheke informiert. Zudem hat das Kantonsspital mit der Baudirektion als Vermieterin und Vertreterin der Eigentümerschaft zwischen Februar und Juni 2015 verschiedene Abklärungen getätigt.

6. *Ist das Zuger Kantonsspital/Baar der Meldepflicht basierend auf der Gesundheitsverordnung, GesV, Art 5. § 44 Mutationen (Betriebsaufgabe sowie Änderung des Standorts, bauliche Änderungen, Änderung der Organisation, der Bezeichnung, des Leistungsangebots und Veränderungen bei den operativen Leitungsorganen bzw. den verantwortlichen Personen sind der Gesundheitsdirektion im Voraus zu melden.), bei der zuständigen Amtsstelle in schriftlicher Form nachgekommen?*

Ja. Die Zuger Kantonsspital AG hat mit Schreiben vom 17. Juli 2015 bei der kantonalen Heilmittelkontrolle das Gesuch um die Bewilligung einer öffentlichen Apotheke im Zuger Kantonsspital gestellt.

7. *Wurde durch die zuständige Behörde eine Bewilligung in schriftlicher Form erteilt?*

Ja. Die Bewilligung wurde am 22. Januar 2016 von der kantonalen Heilmittelkontrolle schriftlich erteilt. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke sind das Vorliegen geeigneter Räumlichkeiten (Plangenehmigungsverfahren; §§ 12 und 13 Heilmittelverordnung [HMV, BGS 823.2]), die Benennung einer geeigneten fachtechnisch verantwortlichen Person (§ 14 HMV in Verbindung mit §§ 6 Abs. 1 Bst. f und 26 Abs. 1 Bst. a sowie Abs. 2 Bst. g Gesundheitsgesetz [GesG, BGS 821.1] und mit § 5 Abs. 3 Gesundheitsverordnung [BGS 821.11]) und das Vorliegen eines geeigneten Qualitätssicherungssystems (§ 11 HMV und § 27 Abs. 1 Bst. c GesG). Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Bewilligung.

C. Antrag

Kenntnisnahme.

Zug, 5. April 2016

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Heinz Tännler

Der Landschreiber: Tobias Moser